

**STAMMTISCH UMSATZSTEUER
SEPTEMBER
2019**

Joachim Vogt

Inhaltsverzeichnis

1.	Entgelt	3
1.1.	Wir besteuern Leistungen – Entgelt ist nur eine Größe	3
1.2.	„Ausnahme“ – Durchlaufende Posten	4
2.	Zeitpunkt der Besteuerung Ist - oder Soll?	5
2.1.	Sicherheitseinbehalt	5
2.2.	Vermittlungsleistungen	6
3.	Reiseleistungen i. S. von § 25 UStG	8
4.	Überblick - Gemischt genutzte Gebäude	12
4.1.	Objekt der Zuordnungsentscheidung	12
4.2.	Grundsätze der Zuordnung	12
4.3.	Problem - Zeitlich gestreckte Herstellungsvorgänge	13
4.4.	Vorsteueraufteilung - Umsatz-oder Flächenschlüssel?	15
	Gemischt genutzte Grundstücke - „Ein-Topf“	16
	Einzelfälle der Einzelzurechnung	19

1. **Entgelt**

1.1. **Wir besteuern Leistungen – Entgelt ist nur eine Größe**

§ 10 UStG

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen.

Grundsätze

Netto – Umsatzsteuer im Preis immer richtig enthalten

Die USt gehört nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG entgegen dem zivilrechtlichen Entgeltbegriff (vgl. § 433 BGB = Kaufpreis) nicht zum umsatzsteuerlichen Entgelt („Nettoprinzip“). Sie ist daher nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen und, falls die Steuer nicht gesondert ausgewiesen wird, aus dem Brutto-Rechnungsbetrag (einschl. USt) herauszurechnen

vereinbarte Entgelt mit Korrektiv § 17 UStG

Endgültige Bemessungsgrundlage ist auch bei der Sollbesteuerung das, was der Unternehmer für die von ihm erbrachte Leistung letztendlich vereinnahmt hat.

1.2. „Ausnahme“ – Durchlaufende Posten

§ 10 Abs. 1 Satz 5 UStG

Die Beträge, die der Unternehmer **im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt** (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt

Fall – Gerichtskosten Rechtsanwalt

Rechtsanwalt erhält von seinem Mandanten einen Vorschuss auf sein Honorar i. H. v. 2.000 € + 380 € USt und Gerichtskosten i. H. v. 500 €.

Lösung

Die Gerichtsgebühren stellen einen durchlaufenden Posten dar, da diese vom Rechtsanwalt **im Namen und für Rechnung** des Gerichts vereinnahmt werden.

Fall – Der ungläubige Mandant

Der Mandant Müller (MM) vermietet Gewerbeflächen mit Ausweis der Umsatzsteuer an einen Mieter mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen

Mietvertrag	Euro
Nettokaltmiete:	1.000,00
USt 19%	<u>190,00</u>
Bruttokaltmiete	1.190,00
Betriebskostenpauschale	<u>200,00</u>
Gesamtkosten	1.390,00

Steuerberater S: „Betriebskosten stellen eine Nebenleistung zur Hauptleistung dar und sind bei der Weiterberechnung mit Umsatzsteuer zu belasten!“

MM: „Quatsch; in der Betriebskostenpauschale werden nur umsatzsteuerfreie Grundsteuer und Versicherungsbeiträge weiterberechnet für die ja keinen Vorsteuerabzug aus den Betriebskosten möglich ist, da diese steuerfrei sind.“

S: „Doch, du musst mit USt weiterberechnen!“

Lösung – Steuerberater hat natürlich im Ergebnis recht ...

... nur die Begründung stimmt nicht ganz.

Die **Last der Besteuerung** (Grundsteuer) ist keine Nebenleistung an den Mieter, sondern nur Kosten, die dem Vermieter entstehen und die er wegen des Mietvertrages weiterberechnen kann (Nebenkosten). Steuerschuldner ist der Vermieter. Durchlaufende Posten liegen deshalb nicht vor.

Für die **weiterberechneten Kosten für Versicherung** dürfte grundsätzlich dasselbe gelten (Nebenkosten); es sei denn die Versicherung schützt auch den Mieter. In diesem Fall ist zu prüfen ob eine Nebenleistung vorliegt oder eine eigenständige Leistung. Die Gewährung von Versicherungsschutz ist m.E. keine „mit der Vermietung in unmittelbarem Zusammenhang stehende übliche Nebenleistung“.

Liegt eine Hauptleistung vor, ist die Steuerbefreiung (§ 4 Nr. 10 UStG) zu prüfen.

Definition Nebenleistung

Eine Leistung ist grundsätzlich dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie

- im Vergleich zu der Hauptleistung nebensächlich ist,
- mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung – zusammenhängt und
- üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- die Leistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern
- das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen

2. Zeitpunkt der Besteuerung Ist - oder Soll?

2.1. Sicherheitseinbehalt

BFH-Urteil vom 24. Oktober 2013, V R 31/121

Uneinbringlichkeit liegt bereits für den **Voranmeldezeitraum der Leistungserbringung** vor wenn das **Entgelt „auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar“ ist.**

Der Unternehmer ist zur Steuerberichtigung nach § 17 UStG wegen Uneinbringlichkeit berechtigt, soweit er seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen **Zeitraum** von **zwei bis fünf** Jahren nicht verwirklichen kann.

BMF vom 03.08.2015: Nachweis der Uneinbringlichkeit

Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Nur in folgenden Fällen ist eine Berichtigung der Umsatzsteuer möglich:

- ◆ Im Werkvertrag wird die (ausnahmsweise) Möglichkeit einer Gewährleistungsbürgschaft ausgeschlossen,
- ◆ der Auftraggeber akzeptiert (ausnahmsweise) keine Gewährleistungsbürgschaft
- ◆ der Auftragnehmer kann aus tatsächlichen Gründen (z. B. eigene fehlende Kreditwürdigkeit) keine Gewährleistungsbürgschaft von einem Kreditinstitut oder von einer Versicherung erhalten.

FG Münster, Urteil vom 12. 8. 2014, 15 K 326/14 U

Nach Zurückverweisung durch den BFH hat das FG im 2. Rechtsgang die Klage abgewiesen, da der Kläger nicht nachweisen konnte, dass Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.